

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 21.09.2020
TOP 6.

öffentlich
DSNR.: SR 133/2020

Ahornweg; hier Erneuerung Beleuchtung; Vergabe

Anlage/n:

Sachbericht:

Mit den Bauarbeiten im Ahornweg wurde in der letzten Woche begonnen. Von Seiten des E-Werks wurde mitgeteilt, dass die bestehenden ca. 40 Jahre alten Beleuchtungskabel und Masten erneuert werden sollten. In den diesjährigen Haushalt wurde für die Beleuchtung des Ahornweg keine Finanzmittel eingestellt, weil im Jahr 2017 die Mastaufsätze auf LED umgerüstet wurden.

Der diesjährige Ansatz bei HHST 67009400 beläuft sich auf 154.000,-€, ausgegeben sind bisher ca. 48.000,-€. Beauftragt und noch nicht abgerechnet sind die beiden Baugebiete BG Nord II und Oberreichenbach. Zusätzlich wurden einige Umbauten des E-Werks im ST Attenhofen, Hegelhofen und Unterreichenbach beauftragt, welche kurzfristig wegen Umbau von Stromleitungen erforderlich wurden. Die beauftragten Leistungen schöpfen den diesjährigen Haushaltansatz aus.

Das vorliegende Angebot des E-Werks beinhaltet die Erneuerung von 5 Beleuchtungsmasten mit Anschlusskabel, es beläuft sich auf 13.400,-€ netto.

Vom diesjährigen Ausbauumfang sind lediglich 3 Leuchten im südlichen Bereich betroffen. Die Leuchten im nördlichen Ast würden erst im Jahr 2021 erneuert und entsprechend im nächsten Haushalt berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Erneuerung der Beleuchtung im Ahornweg wird an die VNEW zu den Bedingungen des Angebotes vom 26.8.20 zum Nettoangebotspreis i.H. von 13.400,-€ beauftragt.

Hermann Rittler
Dipl. Ing (FH)

Kerstin Lutz
2. Bürgermeisterin

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.